

-**de* PV Art. 141 Voraussetzungen *fr* OPers Art. 141 Conditions *-

PV Art. 141 Voraussetzungen

¹ Die Anstellungsbehörde entscheidet, ob eine Funktion oder ein Arbeitspensum im Jobsharing besetzt wird.

² Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a Anforderungen der Stelle,
- b Möglichkeiten zur gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung und der Kompetenzen,
- c Eignung der sich bewerbenden Personen.

Kommentare